



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.6 – 5 S 4432 – 6. 000 517

München, 21.01.2008  
Telefon: 089 2186 2716  
Name: Herr Th. Fischer

**Leistungen für SGB II (Hartz IV) – Empfänger für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen;  
hier: Antragstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit KMS III.6 – 5 S 3342 – 6. 34 393b vom 03.07.2007 mitgeteilt, gehören Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu den einmaligen Leistungen, die SGB II-Leistungsempfängern (Hartz IV) zusätzlich zur Regelleistung und den Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bittet mit Schreiben vom 20.12.2007, Az.: I 3/2337-5/48/07, um folgende Ergänzungen:

Die Antragstellung auf die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten hat vor Antritt der Fahrt und zugleich vor Begleichung der Teilnahmekosten an die Schule zu erfolgen. Den Betroffenen wird empfohlen, den Antrag beim

zuständigen SGB II-Leistungsträger bereits nach Kenntnis von der Klassenfahrt, spätestens unverzüglich nach Kenntnis der Höhe der Teilnahmekosten zu stellen.

Zu den zu übernehmenden Kosten der Klassenfahrten gehören beispielsweise die Fahrtkosten, die Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die Eintrittsgelder für den Besuch von Veranstaltungen, Museen, Ausstellungen etc. Die Frage, ob Eintrittsgelder etc. zusammen mit der Teilnehmergebühr oder erst vor Ort im Rahmen der Durchführung der Klassenfahrt eingesammelt werden, ist ohne Bedeutung.

Zuständige SGB II-Leistungsträger sind die Arbeitsgemeinschaften, die Optionskommunen (Städte Schweinfurt und Erlangen, Landkreise Würzburg und Miesbach) bzw. bei getrennter Trägerschaft die Kommunen (Landkreis München, Stadt Passau, Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen).

Rückfragen richten Sie bitte direkt an die angegebenen SGB II-Leistungsträger bzw. an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erhard

Ministerialdirektor